

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil Frauen- und Geschlechterstudien (Nebenfach)

Anlage 23

(Anlage 20 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.1985
– 1062-243 33 -, Bek. v. 17.04.1998)

(Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg Nr. 3/1998 S.147 , 2. Berichtigung - Amtl.
Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Nr. 4/1999, S. 68)

A. Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Grundlagen der Frauen- und Geschlechterforschung

- Theorien der Frauen- und Geschlechterforschung
- Wissenschaftstheorien, Methodologien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung
- Geschichte der Frauenbewegungen
- Geschlechterverhältnisse und geschlechtliche Arbeitsteilung

2. Problemfelder und Schwerpunkte der Frauen- und Geschlechterforschung

- Kulturanalysen / symbolisch-kulturelle Repräsentation des Geschlechterverhältnisses / Kultur von Frauen
 - Kulturtheorien
 - Vergleichende Kulturanalysen
 - Interdisziplinäre kulturelle Frauen- und Geschlechterforschung, vor allem in:
 - Kunstgeschichte/-wissenschaft
 - Textilwissenschaft
 - Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft
 - Musikwissenschaft/Musikvermittlung
 - Religionswissenschaft
 - Soziologie
 - Philosophie
- Sozialisation/Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse
 - geschlechtsspezifische Sozialisation, psychische Bedeutung der Kategorie „Geschlecht“, Homo-/Heterosexualität
 - Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse

- Bildung, Erziehung, soziale Arbeit
 - Frauen- und geschlechterbezogene Theorien pädagogischer Prozesse und ihrer Planung/geschlechtsspezifische Didaktik
 - Frauen- und geschlechterbezogene Analyse von Struktur und Praxis pädagogischer Arbeitsfelder
 - Internationale Aspekte pädagogischer Frauenforschung
- Recht, Organisation, Management für Frauen
- Geschichtswissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung
- Natur und Technik aus der Frauen- und Geschlechterperspektive
 - wissenschaftskritische Ansätze in den Natur- und Technikwissenschaften
 - Frauen in den Natur- und Technikwissenschaften
- Politik und Staat aus der Frauen- und Geschlechterperspektive
 - Migration
 - Rassismus

B. Magisterzwischenprüfung (Nebenfach)

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit, Referat gem. § 10 Abs. 3 und 5 Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil) aus zwei Teilbereichen gem. Teil A 1.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung kann durch zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeit/Referat gem. § 10 Abs. 3 und 5 Magisterprüfungsordnung - Allgemeiner Teil) aus je einem der Prüfungsgebiete gem. Teil A 1 ersetzt werden. Die Studentin oder der Student soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüferinnen und den Prüfern im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegten Themenkomplexen aus den Bereichen gem. Teil A 1 Grundkenntnisse nachweisen.

**C. Magisterprüfung
(Nebenfach)****1. Art und Anzahl der Prüfungs-
vorleistungen**

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Referat gem. § 10 Abs. 3 und 5 MPO) aus zwei Problemfeldern/Schwerpunkten gem. Teil A 2.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student in zwei von den Prüferinnen und den Prüfern im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei Problemfeldern/Schwerpunkten gem. Teil A 2 vertiefte Kenntnisse nachweisen.